



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

**Dr. Raphael Draschtak**  
Mediensprecher des  
Verfassungsgerichtshofes  
Tel. +43 (1) 531 22 1006  
[mediensprecher@vfgh.gv.at](mailto:mediensprecher@vfgh.gv.at)

## Presseinformation

27. März 2019

### **VfGH hebt unter Frist Teile des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 auf**

**Kundmachung von Flächenwidmungsplänen hat in Eigenverantwortung der Gemeinden zu erfolgen, seitens des Landes ist lediglich technische Unterstützung möglich.**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat Teile des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 unter Fristsetzung bis 31. Dezember 2019 als verfassungswidrig aufgehoben. Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 sieht vor, dass die Flächenwidmungspläne der Gemeinden elektronisch kundzumachen sind und dass diese Kundmachung der Landesregierung obliegt.

Die örtliche Raumplanung gehört jedoch zu jenen Angelegenheiten, die jede Gemeinde von Verfassungs wegen "in eigener Verantwortung" zu besorgen hat (Art. 118 Abs. 4 B-VG). Dieser sogenannte eigene Wirkungsbereich umfasst nicht nur die Beschlussfassung in solchen Angelegenheiten, sondern auch die Kundmachung der in diesen Angelegenheiten gefassten Beschlüsse.

Wenn daher das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 die Kundmachung der von der Gemeinde (durch den Gemeinderat) im eigenen Wirkungsbereich beschlossenen Flächenwidmungspläne der Tiroler Landesregierung zuweist, so verstößt dies gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gemeindeautonomie. Im Hinblick auf eine allfällige Neuregelung der Kundmachung von Flächenwidmungsplänen weist der VfGH darauf hin, dass es dem Gesetzgeber offen steht, die Mit-

wirkung von Organen des Landes oder anderer Einrichtungen bei der faktischen Durchführung der Kundmachung vorzusehen, wenn diese unter der rechtlichen Verantwortung des mit der Kundmachung betrauten Gemeindeorgans erfolgt.